



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 29.08.2019

Kirchensteuer, Kirchgeld und zusätzliche staatliche Zuschüsse

Die Einnahmen aus der Kirchensteuer sind in Bayern in den letzten Jahren stetig gestiegen. Gleichzeitig sinkt die Zahl der Kirchenmitglieder deutlich. Diese gegenläufige Entwicklung wirft einige Fragen auf, die die Kirchensteuer, das Kirchgeld und zusätzliche staatliche Zuschüsse im Allgemeinen sowie ihre Verwendung im Speziellen betreffen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie hoch waren im Zeitraum 2000–2018 die Kirchensteuereinnahmen der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern jeweils pro Jahr?
b) Nach welchen Kriterien wird der Betrag festgesetzt, den die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern an den Freistaat Bayern jährlich für den Einzug der Kirchensteuer entrichten müssen?
c) Inwiefern gab und gibt es Überlegungen der Staatsregierung, die Einnahmen aus der Kirchensteuererhebung bzw. die anfallenden Verwaltungsgebühren zu begrenzen?
2. a) Hält die Staatsregierung die steigenden Einnahmen aus der Kirchensteuer – deren Grundlage der Art. 8 Bayerisches Kirchensteuergesetz ist – im Hinblick auf den gleichzeitigen Mitgliederschwund der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern für verhältnismäßig?
b) Welche Vor- und Nachteile sieht die Staatsregierung in einer Beibehaltung der Kirchensteuer in Bayern in ihrer gegenwärtigen Form?
c) Inwiefern möchte die Staatsregierung die Kirchensteuer in ihrem aktuellen Zustand sowohl in Bezug auf ihre gesetzliche Maximalhöhe von 10 Prozent als auch hinsichtlich des Verfahrens beibehalten?
3. a) Inwiefern gab und gibt es Überlegungen der Staatsregierung, den Höchstsatz der Kirchensteuer von 10 Prozent in Bayern zu senken?
b) Inwiefern gab und gibt es Überlegungen der Staatsregierung, das Kirchensteuergesetz dahin gehend zu ändern, dass den christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern ein fester Kirchensteuersatz vorgeschrieben wird?
c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern im Gegensatz zu 14 anderen Bundesländern in Deutschland einen davon abweichenden Kirchensteuersatz erheben?
4. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern ein Kirchgeld erheben?
b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern mit der Kirchensteuer und dem Kirchgeld keine einheitliche Abgabe von ihren Mitgliedern verlangen?
5. a) Inwiefern hält die Staatsregierung die Höhe der Verwaltungskosten der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern in absoluter als auch in relativer Hinsicht im Zeitraum 2000–2018 jeweils für angemessen?
b) Gab es im Zeitraum 2000–2018 Versuche der Staatsregierung, auf die Mittelverwendung der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern Einfluss zu nehmen?

*) Berichtigung wegen fehlender Anlagen

6. a) Welche finanziellen Zuwendungen hat die Staatsregierung im Zeitraum 2000–2018 pro Jahr – abgesehen von der Kirchensteuer – an die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern jeweils geleistet (unter Angabe der jeweiligen Höhe)?
b) Zu welchem Zweck hat die Staatsregierung im Zeitraum 2000–2018 den christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern staatliche Leistungen, die unabhängig von der Kirchensteuer sind, gewährt (bitte begründen und die Ausprägung des jeweiligen Mitspracherechts darstellen)?
c) Gibt es Überlegungen der Staatsregierung, staatliche Leistungen an die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern, die zusätzlich zur Kirchensteuer gewährt werden, zu verringern bzw. abzuschaffen oder alternative Finanzierungskonzepte einzuführen?
7. a) Welche Aufgaben, die die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern derzeit erfüllen, müssen aus Sicht der Staatsregierung zwingend von diesen erfüllt werden?
b) Welche Aufgaben, die aktuell von den christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern erfüllt werden, ließen sich aus Sicht der Staatsregierung auch ohne den Umweg über eine Kirchensteuer finanzieren oder organisieren?
c) Gibt es bei der Staatsregierung Überlegungen, gesellschaftliche Aufgaben, die bislang von christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern ausgefüllt werden, zu übernehmen?
8. Wie begründet die Staatsregierung – über historisch begründete Verpflichtungen hinausgehend – inhaltlich die Tatsache, dass die Bezüge von Bischöfen und anderen Kirchenvertretern nicht aus den Einnahmen der Kirchen finanziert werden?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (vgl. Antworten zu den Fragen 6–8)
vom 07.10.2019

Vorbemerkung der Staatsregierung

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschauliche Gemeinschaften können von ihren Mitgliedern Kirchensteuer erheben (Art. 1 Abs. 1 Kirchensteuergesetz – KirchStG). In Bayern nehmen derzeit die Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern, die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern, die Alt-Katholische Kirche im Freistaat Bayern und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern dieses Recht wahr.

Die Kirchensteuer kann in Bayern als Zuschlag auf staatliche Steuern in Form der Kirchenlohnsteuer, der Kircheneinkommensteuer, der Kirchenkapitalertragsteuer und der Kirchengrundsteuer (Art. 4 Nr. 1 KirchStG), als Kirchgeld (Art. 4 Nr. 2 KirchStG) und als besonderes Kirchgeld (Art. 4 Nr. 3 KirchStG) erhoben werden. Gläubiger der Kirchenlohnsteuer, der Kircheneinkommensteuer, der Kirchenkapitalertragsteuer, der Kirchengrundsteuer und des besonderen Kirchgelds sind die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Das Kirchgeld kann hingegen von den Kirchengemeinden bzw. örtlichen Verbänden der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 KirchStG). Welche Form der Kirchensteuer die einzelne Kirche bzw. Religionsgemeinschaft erhebt, liegt in ihrer eigenen Entscheidung.

Die Kirchenlohnsteuer wird vom Arbeitgeber zusammen mit der staatlichen Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt (Art. 13 KirchStG). Dieses leitet die Kirchenlohnsteuer an den jeweiligen Gläubiger weiter. Die Kirchenkapitalertragsteuer wird von den Banken und Versicherungen zusammen mit der staatlichen Abgeltungssteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt (Art. 13a KirchStG). Dieses leitet die Kirchenkapitalertragsteuer an den jeweiligen Gläubiger weiter. Die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer und der Kirchenkapitalertragsteuer obliegt somit den Finanzämtern (Art. 17 Abs. 2 KirchStG).

Die Kircheneinkommensteuer, die im Veranlagungsverfahren erhobene Kirchenkapitalertragsteuer und die Kirchengrundsteuer werden von den Kirchensteuerämtern der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften verwaltet (Art. 17 Abs. 1 KirchStG). Die Finanzämter und Gemeinden übermitteln diesen die für die Steuerfestsetzung notwendigen Bemessungsgrundlagen (Art. 16 Abs. 5 KirchStG, § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG).

Die Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften haben in ihren Kirchensteuerbeschlüssen den Steuersatz für die Kirchenlohn-, Kirchenkapital- und Kircheneinkommensteuer auf 8 Prozent festgelegt.

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden bzw. örtlichen Verbänden der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft verwaltet.

1. a) Wie hoch waren im Zeitraum 2000–2018 die Kirchensteuereinnahmen der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern jeweils pro Jahr?

Das Aufkommen der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern aus der Kirchensteuer für die Jahre 2000 bis 2018 ergibt sich aus der Anlage 1.

b) Nach welchen Kriterien wird der Betrag festgesetzt, den die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern an den Freistaat Bayern jährlich für den Einzug der Kirchensteuer entrichten müssen?

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften zahlen 2 Prozent ihres Kirchenlohnsteueraufkommens als Verwaltungskostenbeitrag an den Freistaat Bayern für die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer und der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter.

Für die Übermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer zahlen die Kirchen und Religionsgemeinschaften 0,08 Euro pro Datensatz (§ 17 Abs. 2 Satz 3 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG – i. V. m. Tarif-Nr. 4.I.3/1.1 des Kostenverzeichnisses). Dabei handelt es sich um die reinen Kosten der Datenübermittlung.

Wenn die Finanzämter auf Ersuchen der Kirchensteuerämter die Beitreibung der ausstehenden Kircheneinkommen- bzw. Kirchengrundsteuer übernehmen (Art. 17 Abs. 3 KirchStG), wird dafür kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Die Kosten werden durch die vom Schuldner zu zahlenden Vollstreckungskosten abgedeckt.

c) Inwiefern gab und gibt es Überlegungen der Staatsregierung, die Einnahmen aus der Kirchensteuererhebung bzw. die anfallenden Verwaltungsgebühren zu begrenzen?

Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sowie Art. 143 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) garantieren den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben. Jede Kirche bzw. Religionsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie ihre Mitglieder zu dieser Art der Finanzierung der Gemeinschaft heranzieht. Dies ist Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Der Staat kann deshalb nicht aus eigener Entscheidung die Erhebung der Kirchensteuer begrenzen. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KirchStG sieht mit Einverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften einen Höchstsatz für die Kirchensteuer von 10 Prozent vor.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist durch die Höhe des Kirchenlohnsteueraufkommens begrenzt.

2. a) Hält die Staatsregierung die steigenden Einnahmen aus der Kirchensteuer – deren Grundlage der Art. 8 Bayerisches Kirchensteuergesetz ist – im Hinblick auf den gleichzeitigen Mitgliederschwund der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern für verhältnismäßig?

Die Höhe der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften als Zuschlag zur staatlichen Einkommen-, Lohn- bzw. Abgeltungsteuer erhobene Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- bzw. Kirchenkapitalertragsteuer richtet sich nach den Einkünften der Mitglieder und der Höhe des Kirchensteuersatzes. Die in Bayern kirchensteuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften legen die Höhe des Steuersatzes in eigener Zuständigkeit fest. Dies ist wie die Erhebung der Steuer selbst Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Art. 8 Abs. 1 KirchStG regelt diesbezüglich nur, dass die Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften gemeinsam die Höhe des Steuersatzes bestimmen und dieser 10 Prozent nicht übersteigen darf.

Bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur staatlichen Steuer wird bei dieser wie der staatlichen Steuer die individuelle Leistungsfähigkeit des Mitglieds zugrunde gelegt. Höhere Löhne und Einkünfte führen damit zu einem höheren Steueraufkommen. Das ab 2015 geltende Verfahren des Quellenabzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Banken bzw. Versicherungen führt dazu, dass Kapitalerträge umfassend bei der Kirchensteuer erfasst werden.

Die Kirchensteuer wird dem einzelnen Mitglied der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft auferlegt. Deshalb kann deren Höhe nicht von der Anzahl der Mitglieder einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft abhängen.

- b) Welche Vor- und Nachteile sieht die Staatsregierung in einer Beibehaltung der Kirchensteuer in Bayern in ihrer gegenwärtigen Form?**
- c) Inwiefern möchte die Staatsregierung die Kirchensteuer in ihrem aktuellen Zustand sowohl in Bezug auf ihre gesetzliche Maximalhöhe von 10 Prozent als auch hinsichtlich des Verfahrens beibehalten?**

Durch das Kirchensteuergesetz wird das den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften von Verfassungen wegen garantierte Recht, ihre Mitglieder zur Finanzierung ihrer Tätigkeit heranzuziehen, umgesetzt. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften steht es frei, ein anderes System der Finanzierung zu wählen und auf die Kirchensteuer zu verzichten.

3. a) Inwiefern gab und gibt es Überlegungen der Staatsregierung, den Höchstsatz der Kirchensteuer von 10 Prozent in Bayern zu senken?

Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, den Höchstsatz der Kirchensteuer von 10 Prozent zu senken. Sollten sich die in Bayern kirchensteuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften jedoch gemeinsam für eine Senkung des Höchstsatzes aussprechen, wird die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung in die Wege leiten. Derzeit wird ohnehin nicht der Höchstsatz erhoben.

- b) Inwiefern gab und gibt es Überlegungen der Staatsregierung, das Kirchensteuergesetz dahin gehend zu ändern, dass den christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern ein fester Kirchensteuersatz vorgeschrieben wird?**

Die Festschreibung eines festen Kirchensteuersatzes im Kirchensteuergesetz würde dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften widersprechen.

- c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern im Gegensatz zu 14 anderen Bundesländern in Deutschland einen davon abweichenden Kirchensteuersatz erheben?**

In Bayern und Baden-Württemberg beträgt der Kirchensteuersatz 8 Prozent. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften in den anderen Ländern erheben eine Kirchensteuer von 9 Prozent. Die Höhe des Steuersatzes ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften.

- 4. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern ein Kirchgeld erheben?**

Gläubiger des Kirchgelds sind die Kirchengemeinden bzw. örtlichen Verbände der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft (Art. 20 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 KirchStG). Sie finanzieren dadurch ihre Gemeindefarbeit. Ob ein Kirchgeld erhoben wird und dessen Ausgestaltung regelt jedoch die jeweilige Kirche bzw. Religionsgemeinschaft (Art. 20 Abs. 1 KirchStG).

- b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern mit der Kirchensteuer und dem Kirchgeld keine einheitliche Abgabe von ihren Mitgliedern verlangen?**

Die Kirchensteuer in Form der Kirchenlohnsteuer, der Kircheneinkommensteuer, der Kirchenkapitalertragsteuer, der Kirchengrundsteuer und des besonderen Kirchgelds kann von den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften erhoben werden. Das Kirchgeld erheben hingegen die Kirchengemeinden bzw. örtlichen Verbände der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft. Beide Arten der Kirchensteuer dienen zur Finanzierung unterschiedlicher Bereiche des kirchlichen bzw. religiösen Lebens.

Mitglieder einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft, bei der Kirchensteuer in Form der Kirchenlohnsteuer, der Kircheneinkommensteuer, der Kirchenkapitalertragsteuer, der Kirchengrundsteuer und des besonderen Kirchgelds anfällt, zahlen in der Regel auch ein Kirchgeld, wenn die jeweilige Kirche bzw. Religionsgemeinschaft sich für dessen Erhebung entschieden hat. Kirchgeld kann auch bei Personen anfallen, die aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte keine Kirchensteuer in Form der Kirchenlohnsteuer, der Kircheneinkommensteuer, der Kirchenkapitalertragsteuer, der Kirchengrundsteuer und des besonderen Kirchgelds zahlen.

- 5. a) Inwiefern hält die Staatsregierung die Höhe der Verwaltungskosten der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern in absoluter als auch in relativer Hinsicht im Zeitraum 2000–2018 jeweils für angemessen?**

Der Verwaltungskostenbeitrag deckt die den Finanzämtern anfallenden Kosten ab.

- b) Gab es im Zeitraum 2000–2018 Versuche der Staatsregierung, auf die Mittelverwendung der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern Einfluss zu nehmen?**

Gläubiger der Kirchensteuer sind die Kirchen, Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden oder örtlichen Verbände. Die Staatsregierung nimmt deshalb auf die Verwendung des Aufkommens keinen Einfluss.

6. a) Welche finanziellen Zuwendungen hat die Staatsregierung im Zeitraum 2000–2018 pro Jahr – abgesehen von der Kirchensteuer – an die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern jeweils geleistet (unter Angabe der jeweiligen Höhe)?

Die Kirchensteuer ist keine staatliche Leistung an die Kirchen, sondern eine Steuer, die die Kirchen auf verfassungsrechtlicher Grundlage von ihren Mitgliedern (mit staatlicher Hilfe beim Einzug) erheben.

Der Systematik nach werden die Leistungen des Staates an die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften unterschieden zwischen Staatsleistungen im rechtlichen Sinn und Subventionen.

Staatsleistungen (Dotationen) sind wiederkehrende Zuwendungen von vermögenswerten Vorteilen des Staates an die Kirche, die vorkonstitutionell aus einer historischen Entschädigungsmotivation heraus begründet wurden. Sie sind kausal (als Wiedergutmachung für frühere Enteignungen) legitimiert. Nicht zu den Staatsleistungen gehören die Subventionen.

Subventionen sind Zuwendungen des Staates, die einen vom Staat gewünschten gegenwärtigen oder zukunftsbezogenen Zweck verfolgen. Sie sind final – durch diesen Zweck – legitimiert. Bei der Gewährung von Subventionen gilt der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz. Subventionen erhalten die Kirchen grundsätzlich nicht anders als andere Träger auch (etwa in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung, Denkmalpflege, Ökologie oder Beratungsdienste etc.). Dies betrifft eine Vielzahl kirchlicher Rechtsträger. Die Kirchen erbringen hier wichtige Leistungen für die Gesellschaft insgesamt und tragen z. T. einen erheblichen Teil an den Kosten selbst. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfügt über keine Übersicht über die vom Freistaat Bayern gewährten Subventionen, an denen auch kirchliche Rechtsträger partizipieren. Eine Erfassung, die letztlich von allen Ressorts vorzunehmen wäre, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. In der Regel sind die Summen, die an die einzelnen kirchlichen Rechtsträger fließen, aus dem Gesamtansatz auch nicht herausgerechnet. Gleiches gilt bei Ausgaben des Staates für Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten, wobei diese Ausgaben zwar auf Verpflichtungen aus den Kirchenverträgen beruhen, aber keine Zuwendungen an die Kirchen selbst sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich im Kern auf die Staatsleistungen im rechtlichen Sinne und auf kirchenspezifische freiwillige Leistungen.

Ein wesentlicher Teil der Staatsleistungen an die Römisch-Katholische Kirche ist auch heute noch als Folge der Säkularisation von 1802/1803 anzusehen. Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche können sie als Folgen des Einzugs kirchlichen Vermögens durch die (evangelischen) Landesherren im Gefolge der Reformation betrachtet werden.

Die als Anlagen beigefügten Tabellen enthalten die abgefragten Zahlen (zurück bis zum Jahr 2001, da die Zahlen für das Jahr 2000 nicht aus dem Programm IHV abgerufen werden konnten) zu den Staatsleistungen sowie zu kirchenspezifischen freiwilligen Leistungen.

Aus Anlage 2 sind die Staatsleistungen an die Römisch-Katholische Kirche und an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ersichtlich. Die den beiden Kirchen gewährten „Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen“ sind gesondert aufgeführt. Grund dafür ist, dass zwischen Staat und Kirchen unterschiedliche Auffassungen über die Rechtsnatur dieser Leistungen bestehen. Nach Auffassung der Kirchen handelt es sich bei den Zuschüssen um eine pauschalierte Form von staatlichen Dotationen, die echte Rechtsverpflichtungen des Staates darstellen. Nach staatlicher Auffassung stellen die Zuschüsse freiwillige Leistungen des Staates dar, die er folglich aus Paritätsgründen auch anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu gewähren hat (die Leistungen, die andere Religions- und auch Weltanschauungsgemeinschaften in diesem Zusammenhang erhalten haben, sind in Anlage 3 aufgeführt). Bei der Beurteilung dieser Leistungen ist auch zu beachten, dass den beiden Kirchen die Hälfte der gewährten Zahlungen von den Vergütungen abgezogen wird, die sie für die Bereitstellung von kirchlichem Personal für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen erhalten.

Bei der als Anlage 4 beigefügten Tabelle über die Leistungen des Staates für kirchliche Gebäude ist zu beachten, dass in den aufgeführten Ist-Ausgaben auch Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von staatseigenen kirchlichen Gebäuden und Grundstücken enthalten sind, die kirchlichen Rechtsträgern zur Nutzung überlassen sind. Ob diese als Staatsleistungen einzuordnen sind, ist eine Auslegungsfrage. Bei der

Bereitstellung von staatseigenen Gebäuden bestehen die Staatsleistungen eigentlich nicht in den Aufwendungen für den baulichen Unterhalt, sondern im Nutzungswert der Gebäude, der zum Teil (etwa für Kirchengebäude) kaum in Geld zu beziffern ist. Dieser Nutzungswert wird in der Regel nicht erfasst und kann daher auch nicht in die Aufstellung einfließen.

Anlage 5 enthält eine Aufstellung von Zuwendungen bzw. Kostenbeteiligungen des Staates.

b) Zu welchem Zweck hat die Staatsregierung im Zeitraum 2000–2018 den christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern staatliche Leistungen, die unabhängig von der Kirchensteuer sind, gewährt (bitte begründen und die Ausprägung des jeweiligen Mitspracherechts darstellen)?

Zweck der staatlichen Leistungen war

- die Erfüllung staatlicher Verpflichtungen aus den Kirchenverträgen und aus altrechtlichen Rechtsverhältnissen (auch im Bereich staatlicher Baulasten),
- die Erfüllung von Verpflichtungen aus rechtlich verbindlichen Vereinbarungen mit den Kirchen (z. B. Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen),
- die Förderung von außerordentlichen Bedürfnissen der Kirchen (z. B. Zuschüsse für Kirchenorgeln),
- die Gleichbehandlung von kleineren Religionsgemeinschaften mit den großen Kirchen bei den Leistungen im Sinne von Spiegelstrich 2,
- die Erhaltung von kirchlichen Gebäuden, die im staatlichen Eigentum stehen und einem kirchlichen Rechtsträger zur Nutzung überlassen sind,
- die Förderung kulturell-gesellschaftlicher Großereignisse (Kirchen- und Katholikentage),
- die Beteiligung an Kosten für Aktivitäten im Rahmen der Lutherdekade und des 500. Reformationsjubiläums.

Ein Mitspracherecht der Kirchen ergab sich lediglich bei den Verhandlungen zu den Verträgen und Vereinbarungen, da Verträge und Vereinbarungen von Natur aus das Einvernehmen der Partner voraussetzen.

c) Gibt es Überlegungen der Staatsregierung, staatliche Leistungen an die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern, die zusätzlich zur Kirchensteuer gewährt werden, zu verringern bzw. abzuschaffen oder alternative Finanzierungskonzepte einzuführen?

Der Freistaat Bayern hat in den letzten 15 Jahren zahlreiche staatliche Verpflichtungen gegenüber den großen Kirchen (etwa bezüglich der Bereitstellung von Liegenschaften oder der Baupflicht an Pfarrgebäuden) einvernehmlich abgelöst und damit die laufenden Belastungen des Staates verringert. Diese Linie soll auch in Zukunft weiterverfolgt werden.

7. a) Welche Aufgaben, die die christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern derzeit erfüllen, müssen aus Sicht der Staatsregierung zwingend von diesen erfüllt werden?

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen in Deutschland basiert auf einer langen geschichtlichen Entwicklung. Seine verfassungsrechtliche Ausprägung hat im Weimarer Verfassungskompromiss Ausdruck gefunden. Es ist kein striktes Trennungssystem, sondern differenziert und gekennzeichnet durch Religionsfreiheit, durch die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates bei gleichzeitiger Offenheit für die religiösen Belange seiner Bürger, durch die Anerkennung der wertbildenden Bedeutung von Religion, durch die Unabhängigkeit und Freiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und nicht zuletzt durch die aktive Zusammenarbeit mit diesen Gemeinschaften. Das seit 1919 bewährte Modell wurde 1949 in die neuen Staatsstrukturen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Aus der Religionsfreiheit und der Unabhängigkeit und Freiheit der Religionsgemeinschaften sowie der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates folgt, dass die Religionsgemeinschaften ihre Aufgaben selbst bestimmen und dass der Staat sich insoweit einer Bewertung zu enthalten hat.

b) Welche Aufgaben, die aktuell von den christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern erfüllt werden, ließen sich aus Sicht der Staatsregierung auch ohne den Umweg über eine Kirchensteuer finanzieren oder organisieren?

Welche kirchlichen Aufgaben sich mit welchen Mitteln – seien es Mittel aus der Kirchensteuer, aus Spenden oder aus anderen Quellen – erfüllen lassen, entzieht sich staatlicher Bewertung (s. Antwort zu Frage 7 a).

c) Gibt es bei der Staatsregierung Überlegungen, gesellschaftliche Aufgaben, die bislang von christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern ausgefüllt werden, zu übernehmen?

Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben durch den Staat wird vom Staat allein entschieden und ist unabhängig von den Entscheidungen und dem Wirken und dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften. Überlegungen der Staatsregierung im Sinn der Fragestellung gibt es derzeit nicht.

8. Wie begründet die Staatsregierung – über historisch begründete Verpflichtungen hinausgehend – inhaltlich die Tatsache, dass die Bezüge von Bischöfen und anderen Kirchenvertretern nicht aus den Einnahmen der Kirchen finanziert werden?

Die vom Freistaat Bayern an die römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern geleisteten Zahlungen, aus denen die Bezüge der Bischöfe und bestimmter weiterer kirchlicher Amtsträger finanziert werden, gehen nicht über die historisch begründeten Verpflichtungen hinaus, sondern sie erfüllen genau diese Verpflichtungen. Rechtlich gründen sie sich auf Art. 10 § 1 des Bayerischen Konkordats und auf Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns vom 11.12.2012 (GVBl S. 641).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in der Säkularisation ein großer Teil des Kirchenvermögens verstaatlicht. Dadurch war der Katholischen Kirche in weiten Teilen die sächliche Grundlage zur Bestreitung ihres Unterhalts entzogen. Vor diesem Hintergrund hat das Königreich Bayern im Jahr 1817 mit dem Heiligen Stuhl einen Vertrag (Konkordat) geschlossen und darin eine Reihe von vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Katholischen Kirche übernommen. Nach dem Ende der Monarchie wurde zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl neu verhandelt. Im Jahr 1924 kam es zum Abschluss des Konkordats, das noch heute gilt. Dort heißt es in Art. 10 § 1: „Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen. Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordate von 1817 festgelegt sind, werden durch folgende Vereinbarungen ersetzt:

- a) Der Staat wird die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate festgesetzt sind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist. Hierbei wird für eine freie kirchliche Verwaltung der Dotationsgüter Sorge getragen. Solange eine solche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepasst wird.

b) ...“

Da eine Dotation der Katholischen Kirche durch den Staat, d.h. eine dem Konkordat entsprechende Ausstattung mit Ertrag bringenden Vermögenswerten, nicht erfolgt ist, kommt der Freistaat Bayern u. a. für die Bezüge der (Erz-)Bischöfe und Mitglieder der Metropolitan- bzw. Domkapitel durch periodische Zahlungen („Jahresrente“) auf.

Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurde 1924 ein vergleichbarer Vertrag geschlossen, in dem der Staat konkrete vermögensrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Landeskirche übernahm.

Die Verträge sind rechtlich bindend und enthalten echte Rechtsansprüche der Kirchen gegen den Freistaat Bayern, etwa auf Übernahme bestimmter Personal- und Sachleistungen.

Die Höhe der staatlichen Aufwendungen für römisch-katholische Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie die Höhe der Zuschüsse an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sind in einem Gesetz vom 07.04.1925, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 641), geregelt. Dieses Gesetz führt seit dem 01.01.2013 die Bezeichnung „Gesetz zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns“ und sieht seither auch in Bezug auf die Römisch-Katholische Kirche eine Pauschalierung der staatlichen Leistungen vor. Damit erfolgt die Besoldung der geistlichen Würdenträger seit dem 01.01.2013 durch die Römisch-Katholische Kirche selbst.

Die Übernahme und Erfüllung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Freistaates Bayern im Konkordat und im Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind (bis zu einer Ablösung gegen Entschädigung) durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 WRV verfassungsrechtlich geschützt.

Anlage 1**Aufkommen der christlichen Religionsgemeinschaften in Bayern aus der Kirchensteuer für die Jahre 2000 bis 2018**

Jahr	Aufkommen in Euro
2000	1.671.271.937
2001	1.638.423.736
2002	1.588.984.247
2003	1.609.136.441
2004	1.504.556.432
2005	1.484.978.795
2006	1.578.875.319
2007	1.742.154.218
2008	1.914.266.085
2009	1.902.990.546
2010	1.852.975.853
2011	1.882.579.129
2012	1.991.922.752
2013	2.120.802.140
2014	2.235.399.250
2015	2.434.969.631
2016	2.464.806.946
2017	2.546.711.564
2018	2.658.660.813

Anlage 2

1. Leistungen an die Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

		2001	2002	2003
Kap. 05 50	Katholische Kirche:			
	Staatsleistungen	21.276.791,23	22.369.718,14	22.315.477,54
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	41.394.185,79	39.860.268,77	41.822.321,96
	gesamt	62.670.977,02	62.229.986,91	64.137.799,50
Kap. 05 51	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:			
	Staatsleistungen	5.905.811,87	6.030.532,00	6.102.305,00
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	14.119.381,54	14.458.632,00	14.694.626,00
	gesamt	20.025.193,41	20.489.164,00	20.796.931,00
		2004	2005	2006
Kap. 05 50	Katholische Kirche:			
	Staatsleistungen	22.710.027,82	23.271.309,19	23.224.664,79
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	37.898.208,95	37.627.794,85	37.628.204,88
	gesamt	60.608.236,77	60.899.104,04	60.852.869,67
Kap. 05 51	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:			
	Staatsleistungen	6.168.993,00	6.183.080,00	6.187.280,00
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	13.225.163,00	13.224.837,00	13.225.000,00
	gesamt	19.394.156,00	19.407.917,00	19.412.280,00

Anlage 2

		2007	2008	2009
Kap. 05 50	Katholische Kirche:			
	Staatsleistungen	23.753.352,04	23.837.292,94	24.761.842,08
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	37.627.999,85	37.627.999,87	39.659.999,97
	gesamt	61.381.351,89	61.465.292,81	64.421.842,05
Kap. 05 51	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:			
	Staatsleistungen	6.231.919,23	6.361.510,00	6.524.665,00
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	13.225.000,00	13.225.000,00	14.835.000,00
	gesamt	19.456.919,23	19.586.510,00	21.359.665,00
		2010	2011	2012
Kap. 05 50	Katholische Kirche:			
	Staatsleistungen	25.941.842,18	26.113.181,13	26.123.560,78
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	39.659.999,90	39.659.999,90	39.659.999,91
	gesamt	65.601.842,08	65.773.181,03	65.783.560,69
Kap. 05 51	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:			
	Staatsleistungen	6.588.734,00	6.633.311,00	6.763.894,99
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	14.835.000,00	14.835.000,00	14.835.000,00
	gesamt	21.423.734,00	21.468.311,00	21.598.894,99

Anlage 2

		2013	2014	2015
Kap. 05 50	Katholische Kirche:			
	Staatsleistungen	25.268.125,08	25.764.900,75	26.456.389,63
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	39.660.000,00	39.660.000,00	41.616.388,32
	gesamt	64.928.125,08	65.424.900,75	68.072.777,95
Kap. 05 51	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:			
	Staatsleistungen	7.085.862,61	7.221.286,11	7.398.798,83
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	14.835.000,00	14.835.000,00	15.534.985,44
	gesamt	21.920.862,61	22.056.286,11	22.933.784,27
		2016	2017	2018
Kap. 05 50	Katholische Kirche:			
	Staatsleistungen	26.901.594,34	27.532.507,08	27.845.394,96
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	42.453.155,22	43.035.495,84	43.703.867,24
	gesamt	69.354.749,56	70.568.002,92	71.549.262,20
Kap. 05 51	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:			
	Staatsleistungen	7.551.393,38	7.719.400,57	7.875.843,53
	Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen	15.768.418,80	15.884.167,52	16.208.172,75
	gesamt	23.319.812,18	23.603.568,09	24.084.016,28

Anlage 3

2. Leistungen an sonstige christliche Religionsgemeinschaften

	2001	2002	2003	2004
Kap. 05 52 Alt-Katholische Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	15.144,02	15.405,60	15.359,40	15.359,40
Griechisch-Orthodoxe Metropole-K.d.ö.R.	269.477,41	275.361,00	278.780,00	278.780,00
Russisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	25.615,72	26.175,00	26.500,00	26.500,00
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.	26.753,06	28.091,64	28.900,90	28.900,90
Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern - K.d.ö.R.	0,00	0,00	16.154,40	16.154,40
Rumänisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>nachrichtlich</i> <i>sonstige Weltanschauungsgemeinschaften</i>	<i>21.886,07</i>	<i>23.280,05</i>	<i>23.510,80</i>	<i>23.510,80</i>
	2005	2006	2007	2008
Kap. 05 52 Alt-Katholische Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	13.820,00	13.820,00	13.820,00	13.820,00
Griechisch-Orthodoxe Metropole-K.d.ö.R.	250.900,00	250.900,00	250.900,00	250.900,00
Russisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	23.850,00	23.850,00	23.850,00	23.850,00
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.	26.010,00	26.010,00	26.010,00	26.010,00
Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern - K.d.ö.R.	14.540,00	14.540,00	14.540,00	14.540,00
Rumänisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	0,00	71.550,00	71.550,00	71.550,00
<i>nachrichtlich</i> <i>sonstige Weltanschauungsgemeinschaften</i>	<i>21.160,00</i>	<i>21.160,00</i>	<i>21.160,00</i>	<i>21.160,00</i>
	2009	2010	2011	2012
Kap. 05 52 Alt-Katholische Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
Griechisch-Orthodoxe Metropole-K.d.ö.R.	296.100,00	296.100,00	296.100,00	296.100,00
Russisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	28.200,00	28.200,00	28.200,00	28.200,00
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.	32.400,00	32.400,00	32.400,00	32.400,00
Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern - K.d.ö.R.	16.800,00	16.800,00	16.800,00	16.800,00
Rumänisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	84.500,00	84.500,00	84.500,00	84.500,00
<i>nachrichtlich</i> <i>sonstige Weltanschauungsgemeinschaften</i>	<i>29.000,00</i>	<i>29.000,00</i>	<i>29.000,00</i>	<i>29.000,00</i>

Anlage 3

	2013	2014	2015	2016
Kap. 05 52 Alt-Katholische Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	16.000,00	16.000,00	18.096,00	18.714,30
Griechisch-Orthodoxe Metropolie-K.d.ö.R.	296.100,00	296.100,00	328.224,00	337.692,00
Russisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	28.200,00	28.200,00	31.200,00	32.100,00
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.	32.400,00	32.400,00	36.709,92	38.513,58
Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern - K.d.ö.R.	16.800,00	16.800,00	18.339,36	18.605,16
Rumänisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	84.500,00	84.500,00	93.600,00	96.300,00
<i>nachrichtlich</i>				
<i>sonstige Weltanschauungsgemeinschaften</i>	<i>29.000,00</i>	<i>29.000,00</i>	<i>41.358,72</i>	<i>43.598,22</i>
	2017	2018		
Kap. 05 52 Alt-Katholische Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	18.951,84	19.385,19		
Griechisch-Orthodoxe Metropolie-K.d.ö.R.	345.056,00	352.946,00		
Russisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	32.800,00	33.550,00		
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.	39.589,60	40.803,51		
Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern - K.d.ö.R.	18.958,40	19.995,80		
Rumänisch-Orthodoxe Kirche in Bayern -K.d.ö.R.	98.400,00	100.650,00		
<i>nachrichtlich</i>				
<i>sonstige Weltanschauungsgemeinschaften</i>	<i>46.077,44</i>	<i>49.278,24</i>		

Anlage 4

3. Leistungen des Staates für kirchliche Gebäude aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse sowie Bewirtschaftung und Unterhaltung staatseigener kirchlicher Gebäude

	2001	2002	2003	2004
Kap. 05 53 staatliche Ausgaben für die Erfüllung altrechtlicher staatlicher Verpflichtungen (Baulasten) an kircheneigenen kirchlichen Gebäuden sowie für staatseigene kirchliche Gebäude. Eine Aufteilung der Ausgaben auf die Religionsgemeinschaften ist möglich, da sie nicht gesondert erfasst werden.	19.270.638,82	19.730.615,88	20.731.370,14	20.937.154,06

	2005	2006	2007	2008
Kap. 05 53 staatliche Ausgaben für die Erfüllung altrechtlicher staatlicher Verpflichtungen (Baulasten) an kircheneigenen kirchlichen Gebäuden sowie für staatseigene kirchliche Gebäude. Eine Aufteilung der Ausgaben auf die Religionsgemeinschaften ist möglich, da sie nicht gesondert erfasst werden.	20.024.738,35	20.388.800,35	23.124.499,84	23.334.154,73

Anlage 4

	2009	2010	2011	2012
Kap. 05 53 staatliche Ausgaben für die Erfüllung altrechtlicher staatlicher Verpflichtungen (Baulasten) an kircheneigenen kirchlichen Gebäuden sowie für staatseigene kirchliche Gebäude. Eine Aufteilung der Ausgaben auf die Religionsgemeinschaften ist möglich, da sie nicht gesondert erfasst werden.	28.939.506,96	31.684.269,54	25.484.347,23	21.436.393,71
	2013	2014	2015	2016
Kap. 05 53 staatliche Ausgaben für die Erfüllung altrechtlicher staatlicher Verpflichtungen (Baulasten) an kircheneigenen kirchlichen Gebäuden sowie für staatseigene kirchliche Gebäude. Eine Aufteilung der Ausgaben auf die Religionsgemeinschaften ist möglich, da sie nicht gesondert erfasst werden.	23.758.932,04	28.686.643,38	27.019.218,17	27.890.743,98
	2017	2018		
Kap. 05 53 staatliche Ausgaben für die Erfüllung altrechtlicher staatlicher Verpflichtungen (Baulasten) an kircheneigenen kirchlichen Gebäuden sowie für staatseigene kirchliche Gebäude. Eine Aufteilung der Ausgaben auf die Religionsgemeinschaften ist möglich, da sie nicht gesondert erfasst werden.	29.964.808,31	27.958.703,51		

Anlage 5

Aufstellung von Zuwendungen bzw. Kostenbeteiligungen des Staates

		2001	2002	2003	2004
Kap. 05 50 Tit. 684 22	außerordentliche Bedürfnisse (Kath. Kirche)	96.634,16	170.200,00	144.900,00	101.200,00
Kap. 05 51 Tit. 684 11	außerordentliche Bedürfnisse (Evang.-Luth. Kirche)	35.790,44	92.900,00	69.200,00	39.900,00
Kap. 13 03 Tit. 684 01	ökumenischer Kirchentag 2010 in München	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 13 03 Tit. 684 03	Deutscher Katholikentag 2014 in Regensburg	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 05 05 Tit. 632 01	Lutherdekade	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 05 05 Tit. 532 21	Reformationsfest 2017 in Nürnberg	0,00	0,00	0,00	0,00
		2005	2006	2007	2008
Kap. 05 50 Tit. 684 22	außerordentliche Bedürfnisse (Kath. Kirche)	132.300,00	92.700,00	97.200,00	107.700,00
Kap. 05 51 Tit. 684 11	außerordentliche Bedürfnisse (Evang.-Luth. Kirche)	66.600,00	51.300,00	43.205,00	36.200,00
Kap. 13 03 Tit. 684 01	ökumenischer Kirchentag 2010 in München	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 13 03 Tit. 684 03	Deutscher Katholikentag 2014 in Regensburg	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 05 05 Tit. 632 01	Lutherdekade	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 05 05 Tit. 532 21	Reformationsfest 2017 in Nürnberg	0,00	0,00	0,00	0,00
		2009	2010	2011	2012
Kap. 05 50 Tit. 684 22	außerordentliche Bedürfnisse (Kath. Kirche)	72.897,00	128.954,00	62.510,00	83.590,00
Kap. 05 51 Tit. 684 11	außerordentliche Bedürfnisse (Evang.-Luth. Kirche)	21.300,00	28.400,00	37.200,00	30.400,00
Kap. 13 03 Tit. 684 01	ökumenischer Kirchentag 2010 in München	1.000.000,00	6.178.729,62	310.870,38	115.987,80
Kap. 13 03 Tit. 684 03	Deutscher Katholikentag 2014 in Regensburg	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 05 05 Tit. 632 01	Lutherdekade	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 05 05 Tit. 532 21	Reformationsfest 2017 in Nürnberg	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 5

		2013	2014	2015	2016
Kap. 05 50 Tit. 684 22	außerordentliche Bedürfnisse (Kath. Kirche)	65.200,00	57.700,00	72.000,00	69.300,00
Kap. 05 51 Tit. 684 11	außerordentliche Bedürfnisse (Evang.-Luth. Kirche)	29.820,00	50.300,00	50.800,00	37.370,12
Kap. 13 03 Tit. 684 01	ökumenischer Kirchentag 2010 in München	0,00	0,00	0,00	0,00
Kap. 13 03 Tit. 684 03	Deutscher Katholikentag 2014 in Regensburg	0,00	1.560.000,00	0,00	40.000,00
Kap. 05 05 Tit. 632 01	Lutherdekade	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Kap. 05 05 Tit. 532 21	Reformationsfest 2017 in Nürnberg	0,00	0,00	0,00	0,00
		2017	2018		
Kap. 05 50 Tit. 684 22	außerordentliche Bedürfnisse (Kath. Kirche)	40.508,20	73.900,00		
Kap. 05 51 Tit. 684 11	außerordentliche Bedürfnisse (Evang.-Luth. Kirche)	66.400,00	60.200,00		
Kap. 13 03 Tit. 684 01	ökumenischer Kirchentag 2010 in München	0,00	0,00		
Kap. 13 03 Tit. 684 03	Deutscher Katholikentag 2014 in Regensburg	0,00	0,00		
Kap. 05 05 Tit. 632 01	Lutherdekade	100.000,00	33.260,00		
Kap. 05 05 Tit. 532 21	Reformationsfest 2017 in Nürnberg	71.050,00	0,00		